Mitgliedschaftsvertrag für eine Vereinsmitgliedschaft

zwischen

Alfred Vischer, Basel

**Vereinsmitglied**

und

Sportclub Scuba, Basel

**Verein**

***Anmerkung***: *Der* [*Verein*](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/verein) *ist ein Zusammenschluss von Personen. Die Mitgliedschaft ist das* [Rechtsverhältnis](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/rechtsverhaeltnis) *zwischen dem Mitglied und dem* [Verein](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/verein)*.*

Art. 1

Der Sportclub Scuba stellt dem Vereinsmitglied die Einrichtungen auf eigenes Risiko zur Ver­fügung. Die Vertragsdauer resp. die Benützung beschränkt sich auf 24 Monate ab Datum der Unterzeichnung. Das Benützungsrecht bezieht sich auf alle Clublokalitäten in der Region Nordwestschweiz und ist gebunden an die Öffnungszeiten des Sportclubs Scuba. Die Hausordnung stellt einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages dar und wurde Herrn Vischer zusammen mit diesem Vertrag ausgehändigt.

Art. 2

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte, Sauna und Bäder instruktions- und sachgemäss sowie sorgfältig zu benützen. Für entstehende Schäden, die auf unsachgemässe Handhabung zurückzuführen sind, haftet das Vereinsmitglied.

Art 3

Der ausgehändigte Mitgliederausweis muss persönlich unterzeichnet sein und ein aktuelles Foto des Besitzers tragen. Der Mitgliederausweis sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

***Anmerkung:*** *Gemäss gesetzlicher Regelung ist die Vereinsmitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.*

Art. 4

Der Sportclub Scuba übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust von Wertsachen, Geld oder Kleidern und dergleichen. Ebenso lehnt der Sportclub Scuba jede Haftung für Verletzungen oder sonstige Schäden ab, die sich das Vereinsmitglied bei Inanspruchnahme der Clubangebote zuzieht.

Art. 5

Nichtbenützung einzelner Sporteinrichtungen berechtigt nicht zur Rückforderung oder Reduktion des geleisteten Mitgliederbeitrages. Bei betriebsbedingten Schliessungen der Sportanlagen des Sportclubs Scuba von bis zu zwei Wochen pro Kalenderjahr hat das Vereinsmitglied keinen Anspruch auf Reduktion des Mitgliederbeitrages. Dauert eine allfällige Schliessung länger als zwei Wochen, so verlängert sich der Vertrag automatisch um die Schliessungszeit. Der Mitgliederbeitrag resp. die Monatsraten werden jedoch auch in diesem Falle zum vereinbarten Termin fällig.

Art. 6

Kann das Vereinsmitglied während vier oder mehr Wochen die Einrichtungen des Sportclubs Scuba aus wichtigen Gründen nicht benützen, so wird eine Zeitgutschrift gewährt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Schwangerschaft und berufliche Verhinderung. Pro Mitgliedschaftsjahr können nur zwei Verhinderungsgründe geltend gemacht werden. Voraussetzung für die vorgenannte Verlängerung ist der schriftliche Nachweis des Verhinderungsgrundes, das Deponieren des Mitgliederausweises zu Beginn der Abwesenheit und die weiterhin termingerechte Bezahlung der fälligen Mitgliederbeitragsraten.

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag beträgt monatlich CHF […]. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 24 Monate. Der Mitgliederbeitrag ist zum Voraus zahlbar auf den Monatsersten.

***Anmerkung:*** *Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der Vereinsaufwendungen. Sie bilden einen Teil der* [*Vereinsfinanzen*](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/vereinsfinanzen)*. Wenn ein* [*Verein*](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/verein) *Mitgliederbeiträge erheben will, muss er das in den* [*Statuten*](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/statuten) *erwähnen. Der Beitrag kann von der* [*Mitgliederversammlung*](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/mitgliederversammlung) *festgesetzt werden. Allenfalls nennen die* [*Statuten*](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/statuten) *nur einen Maximalbetrag und der* [*Vorstand*](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/vorstand) *wird ermächtigt, den effektiven Beitrag je nach Bedarf festzusetzen. Dieses Vorgehen bewährt sich vor allem bei Grossverbänden.*

Art. 8

Die Ausschliessung des Vereinsmitglieds durch den Verein kann durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird. Die Bekanntgabe des Austritts hat schriftlich per E-Mail oder Brief zu erfolgen.

*Alternative, falls in Statuten festgelegt:*

Der Austritt aus dem Verein ist zulässig, wenn er [FRIST GEMÄSS STATUTEN] angesagt wird. Die Bekanntgabe des Austritts hat schriftlich per E-Mail oder Brief zu erfolgen.

Art. 9

Der Sportclub Scuba bleibt an Samstagen der Monate Juni bis September sowie an allen gesetzlichen Feiertagen der Schweiz geschlossen. Vorbehalten bleiben weitere Schliessungen aufgrund wichtiger Gründe.

Art. 10

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Art.11

Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag gilt der ausschliessliche Gerichtsstand Basel-Stadt.

|  |  |
| --- | --- |
| Basel, den | Basel, den |
| Sportclub Scuba | Alfred Vischer |